

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 8 (1863)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des Schweizerischen Lehrervereins.

Samstag,

[Achter Jahrgang.]

19. Dezember 1863.

Organisation der Fortbildungsschulen im Aargau.

Die Erziehungsdirektion hat auf das Gutachten des Erziehungsrathes für die vom neuen Lehrerbefolgungsgesetz begünstigten Fortbildungsschulen ein umfassendes Reglement mit einem einspaltigen Lehrplan erlassen. Danach wird Folgendes verordnet:

Die Fortbildungsschulen haben den Zweck, die in der Gemeindegemeinschaft begonnene Elementarbildung zu vollenden und die Grundlage zur bürgerlichen Berufsbildung zu legen.

Die Unterrichtsgegenstände der Fortbildungsschule sind: Religion, Lesen, Sprachlehre, Uebungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck; Rechnen mit Anleitung zur Buchführung, Messen, Zeichnen, Schönschreiben, Gesang und der in dem eingeführten Lehr- und Lesebuche vorgeschriebene Realunterricht in der Geographie, Geschichte und Naturkunde; für Mädchen überdies weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde. Unter Umständen kann auch Unterricht im Französischen erteilt werden. In denjenigen Gemeinden, in welchen das Schulturnen bereits eingeführt ist, soll auch an den Fortbildungsschulen ge-
turnt werden.

Die Schule besteht aus zwei oder drei Successivklassen, jede mit einjährigem Kurse.

Zur Aufnahme in die erste oder untere Klasse einer Fortbildungsschule mit dreijährigem Kurse wird gefordert, daß der Schüler in der Regel das zwölfte, und bei nur zweijährigem Kurse das dreizehnte Altersjahr zurückgelegt habe und folgende Vorkenntnisse besitze: 1) Fertigkeit im richtigen Lesen und Verständnis des Gelesenen; 2) Kenntniß der Wortarten, die Wortbiegung und Wortbildung, und bei Schulen mit nur zweijährigem Kurse auch des einfachen und zusammengesetzten Satzes; 3) Fertigkeit im Uebertragen aus der Mundart in die Schriftsprache und im Aufsetzen einer einfachen Erzählung, Beschreibung oder Vergleichung, mit Beobachtung der Rechtschreibung; 4) Uebung im Kopf- und Zifferrechnen bis und mit dem einfachen Dreisatz, und für Schulen mit zweijährigem Kurse Fertigkeit im Rechnen mit gemeinen Brüchen; 5) Geläufigkeit und Regelmäßigkeit in der deutschen und einige Fertigkeit in der englischen Kurrentschrift.

Die Aufnahme der Schüler findet regelmäßig beim Beginn des Jahreskurses statt. Ueber dieselbe entscheidet nach der von dem Lehrer in Anwesenheit des Inspektors abzuhaltenden Vorprüfung die Schulpflege auf den Antrag des Lehrers und Inspektors.

Gegen Entrichtung eines Schulgeldes, welches aber jährlich den Betrag von zehn Franken nicht übersteigen darf, können auch Schüler solcher Gemeinden, welche zur Erhaltung der Schule nicht beitragen, unter den vorgenannten Bedingungen in die Fortbildungsschule aufgenommen werden. Das Schulgeld wird von dem Schulgutszüpfler zu Händen der Schulkasse bezogen.

Der Unterricht dauert das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme von 10 Wochen Ferien, welche von der Schulpflege auf angemessene Zeiten zu vertheilen sind.

Jede Fortbildungsschule soll einen eigenen Lehrer (resp. Lehrerin) haben, der sich in einer besondern Prüfung die Wahlfähigkeit für die an Fortbildungsschulen zu erteilenden Unterrichtsfächer zu erwerben hat; einzelne Fächer können auch Hülfslehrern übertragen werden.

Die Haupt- und Hülfslehrer werden aus den von der Erziehungs-
direktion zur Wahl präsentirten Bewerbern auf den Vorschlag der Schulpflege vom Gemeinderathe gewählt.

Ein Hauptlehrer ist im Sommerhalbjahre zu wenigstens 24, höchstens 28, und im Winter zu höchstens zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, wofür er eine Befolgung von mindestens Fr. 1000.

bezieht. Die Hülfslehrer sind nach Maßgabe der Unterrichtsfächer und der Stundenzahl angemessen zu entschädigen.

Die nöthigen Lehrmittel, welche zum Gemeingebrauch beim Unterrichte dienen, sind aus der Schulkasse anzuschaffen.

Die Fortbildungsschule steht unter der gesetzlichen Aufsicht der allgemeinen Schulbehörden. Ebenso finden die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, welche in Beziehung auf Schulbesuch, Schulordnung, Disziplin, Rechte und Pflichten, Anstellung und Entlassung von Lehrern für Gemeinde- und Bezirksschulen erlassen sind, auch auf die Fortbildungsschule ihre Anwendung.

Hierauf folgt der Lehrplan, für drei Klassen berechnet, im Religionsunterricht, in der deutschen und französischen Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturkunde, im Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen.

Zum Gemeingebrauch beim Unterrichte sind aus der Schulkasse anzuschaffen: 1) Für den Religionsunterricht: Karten der biblischen Geographie. 2) Für den geometrischen Unterricht: Zirkel, Lineal, Meßstab, Meßkette, Kreuzscheibe, die geometrischen Körper. 3) Für den geschichtlichen und geographischen Unterricht: Wandkarte der Schweiz und von Europa, Planigloben und Globus. 4) Für den naturkundlichen Unterricht: Eine Sammlung zoologischer Abbildungen nebst einer kleinen Mineraliensammlung. Die unerläßlichsten physikalischen Apparate und Abbildungen. 5) Für den Schreib- und Zeichnungsunterricht: Vorlagen in deutscher, englischer und französischer Schrift, Zeichnungsvorlagen und Modelle. 6) Für Leibesübungen: Die nöthwendigsten Turngeräthe.

Zur Durchführung des Lehrplanes haben die Lehrer der Fortbildungsschulen jeweilen vor Beginn des Schuljahres bestimmte Stundenpläne zu entwerfen, in welchen genau anzugeben ist, in welcher Ordnung an jedem Tage und in jeder Schulstunde Schüler und Lehrer bethätigt werden. Diese Stundenpläne sollen rechtzeitig den Schulpflegern und von diesen dem betreffenden Schulinspektor zur Genehmigung eingereicht werden.

Für die Anlegung der Stundenpläne werden nachfolgende Bestimmungen maßgebend festgestellt: 1) Die geringste wöchentliche Stundenzahl des wissenschaftlichen Unterrichtes, mit Ausschluß der Leibesübungen und der weiblichen Handarbeiten, beträgt für die Schüler im Sommer 18 und im Winter 24 Stunden, die höchste Stundenzahl im Sommer 28 und im Winter 30. Für Mädchen darf die Stundenzahl des wissenschaftlichen Unterrichtes im Sommer und Winter nicht über 27 ansteigen. 2) Der Lehrer darf unter keinen Umständen die Unterrichtsstunden im Sommer nur und ausschließlich auf den Vormittag verlegen, sondern er ist verpflichtet, im Sommer wenigstens an drei Nachmittagen Schule zu halten, jedoch in dem Sinne daß er bei einer dreiklassigen Schule jeweilen an einem Nachmittage nur zwei Klassen, und bei einer zweiklassigen Schule nur eine Klasse zu unterrichten hat. 3) Beim Unterrichte in den Realfächern wird als Grundsatz festgestellt, daß jeweilen in einem Jahre oder einem Semester nur ein Realfach vorwiegend, die andern zurückstellend betrieben werden; so bei einer dreiklassigen Schule im ersten Jahre vorwiegend Geographie, im zweiten Geschichte und im dritten Naturkunde, und bei einer zweiklassigen Anstalt im ersten Jahre im Sommer Geographie und im Winter Geschichte, im zweiten Jahre im Sommer Naturgeschichte und im Winter Naturlehre.

Eine beigefügte Tabelle gibt die Stundenzahl in den einzelnen Unterrichtsfächern an und zwar in der Mindestzahl für Schüler und Lehrer. Die Schüler erhalten im Sommer wenigstens 18, im Winter wenigstens 24 wöchentliche Unterrichtsstunden. Die Lehrer

dagegen sind im Sommer mindestens zu 24, und im Winter zu 30 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Da in den meisten Unterrichtsstunden zwei oder auch drei Klassen gleichzeitig anwesend sind, so ist der Unterricht in diesen Stunden so einzurichten, daß, während der Lehrer seinen Vortrag an die eine Klasse richtet, die andere von ihm mit angemessenen Aufgaben aus dem gleichen Fache schriftlich beschäftigt wird. Es soll jedoch, wenn immer möglich, in jeder Stunde ein Wechsel zwischen mündlicher Belehrung und schriftlicher Beschäftigung eintreten, so daß jede Klasse auch den mündlichen Unterricht des Lehrers genießt.

Die Mädchen, welche die Fortbildungsschulen besuchen, sind nicht bloß von denjenigen Gegenständen des Lehrplanes, welche, wie Geometrie und geometrisches Zeichnen, nicht zur weiblichen Bildung gehören, zu dispensiren und dafür in der weiblichen Arbeitsschule zu beschäftigen, sondern es soll auch bei dem übrigen Unterrichte, wo solches, wie in den Stylübungen, dem Rechnen, der Buchhaltung und der Naturkunde angemessen ist, auf die künftige Bestimmung derselben entsprechende Rücksicht genommen werden.

Die Schulpflegen, Inspektorate und Bezirksschulrätthe sind beauftragt, die Vollziehung dieses Reglements nach Mitgabe des Gesetzes zu überwachen. (Schweizerbote.)

Kt. Luzern. (Fortsetzung.) Erziehungs-gesetz. (Entwurf des Erziehungsrathes.)

Im Besondern. Schulanstalten für allgemeine Volksbildung.

2. Bezirksschulen.

§ 11.

Die Bezirksschule soll der Jugend Gelegenheit bieten, die in der Gemeindefschule erworbene Bildung zu erweitern, sich für einen bürgerlichen Beruf, sowie zum Uebertritte in höhere Lehranstalten vorzubereiten.

§ 12.

Die Unterrichtsgegenstände in den Bezirksschulen sind: Religionslehre, deutsche und wo möglich französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geometrie, Naturkunde, Geographie und Geschichte, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang.

Zum Besuche der Bezirksschulen können, wo es die Einrichtungen und Verhältnisse gestatten, mit Zustimmung des Erziehungsrathes auch Mädchen zugelassen werden. In diesem Falle wird den Mädchen auch Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt, dagegen werden dieselben vom Unterrichte in der Geometrie und in der Naturkunde dispensirt.

§ 13.

Der Regierungsrath bestimmt auf den Antrag des Erziehungsrathes die Anzahl der Bezirksschulen mit Rücksicht auf Vertheilung, Bedürfnis und Mittel, bezeichnet die Gemeinden, welche zu einem Bezirksschulkreise gehören und wählt aus diesen den Bezirksschulort.

§ 14.

Der Eintritt in die Bezirksschulen ist freigestellt. Die Aufnahme ist von einer Prüfung abhängig, in welcher sich die Schüler über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen haben, welche in der Gemeindefschule erworben werden können.

Kein Schüler wird vor Beendigung des Jahreslaufes aus der Bezirksschule entlassen.

§ 15.

Die Bezirksschulen sind entweder zweiklassig oder dreiklassig; letztere erhalten wenigstens zwei Lehrer. Dreiklassige Bezirksschulen sind so einzurichten, daß die dritte Klasse derselben mit der ersten Klasse der Realschule parallel geht.

In größeren Gemeinden können besondere Mädchenbezirksschulen errichtet werden.

Der Kurs sämtlicher Bezirksschulen beginnt am 15. Weinmonat und dauert wenigstens 40 Wochen. Die besondere Organisation der verschiedenen Bezirksschulen bestimmt der Lehrplan.

Anmerkung. Diese Bezirksschulen sind in Hinsicht auf Schulstufen eben Sekundarschulen für Knaben, ausnahmsweise etwa auch für Mädchen. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die Halbjahrschulen auch auf die Konstitution der Bezirksschulen erschwern einwirken werden. Ja es ist noch unsicher, ob nicht die entscheidende Behörde, wie bis jetzt, Bezirkshalbjahrschulen zulässig erklärt. Wir sind damit einverstanden, daß man den Eintritt nicht erschwert;

aber die Bedingung in § 14 scheint uns doch gar zu elastisch. Niemand wird bestreiten, daß Schüler in einer Jahrschule während vier Jahren werden ebensoviel „erwerben“ können, als Schüler in einer Halbjahrschule während acht Jahren. Es ist eine unumstößliche Thatsache, daß manche Kinder in einer Jahrschule schon während drei Jahren sich all die Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen, welche von der Mehrzahl der Schüler in einer Halbjahrschule während der ganzen Schulzeit erworben werden. Solchen Kindern müßte man nach § 14 den Eintritt in die Bezirksschule gestatten, obgleich sie erst im 10. oder 11. Lebensjahre stünden; denn eine Altersbestimmung ist als Aufnahmebedingung nicht gesetzt. Der erziehungsräthliche Bericht sagt S. 15: „Im Allgemeinen werden die Neueintretenden im 15. Altersjahre stehen.“ Wir hegen einigen Zweifel darüber, ob diese Behauptung thatsächlich begründet sei. Ist sie es aber wirklich, dann sollte irgend eine Bestimmung gegeben sein, daß vor zurückgelegtem 12. Altersjahre kein Schüler in die Bezirksschule eintreten könne. Die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung muß einschleudert aus den Andeutungen über die möglichen Leistungen der Jahrschulen.

10- und 11jährige Knaben passen nicht wohl zu 16—18 jährigen Jünglingen in einem und demselben Schulzimmer und unter einem und demselben Lehrer.

Daß auch für die Bezirksschulen kein Schulgeld gefordert wird, selbst nicht von den Söhnen wohlhabender und reicher Eltern, halten wir für eine unbillige Generosität. Uebrigens kommen wir auf diesen Punkt zurück.

Zur Abwehr.

Ich ward seiner Zeit veranlaßt, in der Schweiz. Lehrerzeitung einige Worte über ein geographisches Werklein von Dr. H. Cassian zu sagen; sie entsprachen dem Eindrucke, den das Büchlein auf mich machte: ein wohlwollendes, keineswegs lobpreisendes Urtheil. Zu einem solchen glaubte ich mich um so eher berechtigt, als in drei Zeitchriften bereits sehr günstige Rezensionen vorlagen (päd. J. von Lüben und Nahe, N. J. J., literarische Mittheilungen).

Nun bringt aber die N. B. Schulzeitung eine Rezension, die von „einer schweren Sünde, Irthümern“ u. d. gl. spricht, und das Publikum vor Cassians Büchlein ernstlich warnt.

Mit 17 Bemerkungen begründet Herr C. B. sein hartes Urtheil. Ich will einige dieser Bemerkungen hersetzen, damit die Leser sehen, von welcher Qualität dieselben seien.

S. 67 steht statt „Gestler“ das Wort Gessler. Jeder besonnene und billige Leser wird hier eben einen leicht möglichen Druckfehler merken.

Nun aber Herr C. B.: „Von Neuenstadt kann man in drei Stunden den Gessler nicht ersteigen, denn wir haben in solcher Nähe keine so gräßlichen Tyrannen mehr.“

S. 52 steht unter Beziehung auf den Waarenbüchgang: Die bedeutendsten Handelsplätze der Schweiz sind Basel, Genf, Zürich, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Chur, Bellinzona, Lugano u.

Herr C. B. läßt das „u.“ weg, und behauptet, es sollten andere Handelsplätze genannt sein.

S. 62 steht: Der Neuenburger- und noch weit mehr der Bielersee berühren den Kt. Bern.

Herr C. B. sagt: „Der Bielersee berührt den Kt. Bern nicht bloß stark; er liegt so zu sagen ganz in demselben.“

Dieses „so zu sagen“ wird wol darauf hinweisen, daß der Bielersee doch noch einen andern Kanton berühre, also nicht „ganz“ vom Kt. Bern umschlossen sei.

S. 66 steht: Im Emmenthal finden sich gar reiche Dörfer, z. B. Schangnau, Langnau, Lüzelsflüh.

Herr C. B. weiß Allerlei darüber zu wissen, daß nur diese Dörfer genannt seien.

Hat denn das „z. B.“ keine Bedeutung?

S. 66 steht: „des Grafen von Kyburg und Laufenburg.“

Herr C. B. findet dieß sehr bedenklich: es müsse heißen: Kyburg-Laufenburg.

Aber den stärksten kritischen Trumpf kann Herr C. B. bei S. 65 ausspielen. Dort steht: „Der Brienzer- und Thuner-See werden von einem Dampfschiff befahren.“

Das ist nun jeweilig eine irrtümliche Angabe; denn die Seen werden jetzt von drei Dampfschiffen befahren. Jeder besonnene Leser weiß indeß, wie in diesen Dingen häufig Veränderungen eintreten und wird einen solchen Irrthum nimmermehr zu den „schweren Sünden“ zählen.

Herr C. B. aber spottet: „Es jinge wohl, aber es jeht nicht.“

Ich bin überzeugt, daß man auch über ganz vortreffliche Bücher zahllose Bemerkungen dieser Art machen könnte, wenn man, wie Herr C. B., mit offenbarer Tadelucht nach Minutien jagen wollte.

Einstweilen fühle ich keinen Druck der „schweren Sünde,“ und will dem Publikum überlassen, auf welcher Seite etwa „Zerlichter“ zu sehen seien.

Der Einsender des quäst. Artikels.

Skizzen aus der Reiseumappe des „Schulmeisters Extramuros“.

Ein Ausflug auf den Vesuv im Frühjahr 1861.

(Fortsetzung.*)

Von dem Observatorium führt der Weg noch etwa eine halbe Stunde lang durch ein Trümmerfeld, das streckenweise mit Erdschollen, Felsstücken und Lavaschichten bedeckt ist. Der Pfad erweitert sich hie und da bis zur Breite eines Fahrwegs, verengt sich dann auch wieder und steigt stufenartig auf und nieder, wie man solche Passagen auf den Saumpfadern in den Alpen findet. Indem man sich dem atrio del cavallo, d. h. dem Haltplatz der Pferde am Fuße des Aschentegels, mehr und mehr nähert, reitet man über eine trümmerlose, etwas geneigte Fläche, die vom Aschenregen häufig beschüttet wird und daher ganz aschgraue Färbung hat. Man gelangt jetzt in ein Hochthal, etwa eine halbe Stunde lang und eine Viertelstunde breit, zwischen den beiden Gipfeln des Vesuvs. Rechts sodann steht der schöngeformte Ke gel des thätigen Vulkans, links mit zerrissenen Wänden der des ruhenden vulkanischen Gipfels.

Jemehr die Wanderer dem Schauplatz der schauerlich großartigen Naturerscheinung sich nähern, desto mehr steigert sich auch die Gemüths aufregung. — Die Pferde, wenn auch durch den mühsamen Ritt merkbar erschöpft, nahmen beim Hereinkommen in das Hochthal ihre Kräfte zusammen, und in muntern Trabe eilten sie gegen die bekannte Lagerstätte über die geneigte Fläche hinan. An derselben hatte sich bereits eine Anzahl rüstiger Bursche eingefunden, welche oberhalb Messina aus den ländlichen Wohnungen kamen und dem Zuge der Reisenden voraneilten. Der eine unserer Touristen, immer ein Freund raschen Rittes, erreichte zuerst die Lagerstelle, und auf ihn stürzten die Bursche schreiend und ihre Dienstleistungen unter tatsächlichen Handgriffen anbietend. Ehe noch Thomas vom Pferde gestiegen und die andern Reisegefährten alle sich wieder zusammengefunden hatten, war Ludwig von Dreien dieser Bursche in die Mitte genommen und in raschem Laufe eine ziemliche Strecke gegen den Aschentegel aufwärts geschleppt worden. Ein derber Bursche, der in scharfem Schritte voranlief, hatte einen starken Lederriemen über die Schulter geworfen, den er vornen auf der Brust festhielt und der gegen den Rücken hin in eine Schlaufe endigte. Sie nöthigten Ludwig, die rechte Hand in die Schlaufe zu stecken, und während der Vordermann solcher Art den überraschten Touristen aufwärts schleppte, drückten zwei andere Bursche ihre Hände an die Posterioren desselben und schoben ihn unter Geschrei und Gelächter weiter.

Bergeblich suchte Thomas durch Zursch und drohende Geberde seinen Reisegegnossen aus den Klauen dieser dienstbaren Geister zu befreien; vergeblich suchte er ihn in raschem Anlaufe wieder einzuholen: die Bursche verdoppelten ihre Schritte und widerstandlos ergab sich Ludwig in sein Schicksal.

Die übrigen Bursche suchten nun auch den einen oder den andern der Reisenden in ihre Hände zu bekommen. Sie wurden abgewiesen und wieder abgewiesen; aber sie umschwärmten weiter und weiter die Reisenden, und unter dem freundlichsten Jureben warfen sie wol hundertmal ihre Fangschlaufen über den Rücken, in der Hoffnung, daß der Eine oder Andere seine Hand in eine solche stecke, namentlich auf Fräulein Louise richteten sie ihr Augenmerk. Es mußten die Ve-

*) Mehrere Abonnenten haben den Wunsch geäußert, daß diese Mittheilung noch im Jahrgang 1863 vollständig gegeben werde. (S. Nr. 36; statt Minusfaul sehe Minusfaul.)

gleiter der Dame mit dem derbsten Ernste einschreiten, um die Zudringlichen abzuweisen, welche es als eine unumgängliche Nothwendigkeit darstellten, daß die junge Dame von vier derselben auf einer Tragbahre zu dem Gipfel des Berges gefördert werde. Neben der überaus freundlichen und scheinbar ganz uneigennütigen Weise, mit welcher die Bursche ihre Schlaufen und Hände zur Nachhülfe anboten, übten sie noch eine besondere List, um die Wanderer in ihre Gewalt zu bekommen. So eilten Einige rasch und lärmend voran, um die Wanderer aufzuregen und sie ebenfalls zu übereiletem Aufsteigen zu veranlassen. Hierbei wurde in gleicher Absicht von den vermeintlichen Führern die Richtung über steile Abhänge genommen, die fußtief mit Asche und kleinerem Gestein bedeckt waren, so daß man bei jedem Schritt aufwärts gethan, wieder einen halben Schritt abwärts glitschte. Die Absicht der Bursche, die Wanderer durch Ermüdung in ihre Gewalt zu bekommen, wurde indessen von diesen zeitig bemerkt, und sie wandten sich beim Aufsteigen seitwärts, wo der jähe Abhang des Kegels von oben bis zum Fuße mit einem ziemlich breiten Striche übereinandergerollter Erdschollen bedeckt war; auf diesen Schollen konnte man mit wenig Unterbrechung, wie auf festen Stufen, zwar nicht ohne Anstrengung, aber doch mit Sicherheit und ohne erschöpfenden Kraftaufwand vorwärts steigen.

Der Vesuv erhebt sich 3600 Fuß über die Meeresfläche; der Aschentegel, von dem erwähnten Hochthale sehr steil aufsteigend, mag bis zum Rande des Kraters etwa 1200 Fuß hoch sein, da nach Humboldt's Messungen der Aschentegel ungefähr ein Dritteltheil der ganzen Erhebung ausmacht. Wie schon bemerkt, läßt die Gemüths aufregung die meisten Wanderer kaum zum Nachdenken und zur ruhigen Besinnung kommen. Das Hinaufsteigen geschieht mit einer ängstlichen Hast, die erst bei großer Erschöpfung nachläßt. Auch unsere Touristen hatten sich über das Maß ihrer Kräfte angestrengt. Fräulein Louise, von Schweiß triefend, mußte sich halb ohnmächtig einigemal auf vorragende Steintrümmer setzen. Thomas, der 60jährige, stieg vorwärts und vorwärts; aber es schien fast, als ob nicht sowohl körperliche Kraft als vielmehr die Entschlossenheit des Geistes ihn aufwärts führte. George, obgleich er auch mehr als 50 Jahre hinter sich hat, schien noch am kräftigsten zu sein; Alexander, der jüngste Genosse, war nahe daran, der Erschöpfung zu unterliegen. Hätten unsere Reisenden, — wir sagen dies ausdrücklich zur Belehrung anderer — am atrio del cavallo sich erst ruhig gesammelt, dort ein gut Glas Wein und ein wenig Speise genossen, dann mit ruhigem Blick den Aschentegel ins Auge gefaßt und besonnenen Schrittes die geeignetste Richtung aufgesucht: so wären sie zwar mit längerem Zeitaufwand, aber ohne allzugroße Kraftanstrengung auf den schichtenweise übereinander gerollten Schollenlagerungen an den Rand des Kraters gelangt. Freilich gelingt es nur schwer, sich der misleitenden Zudringlichkeit der gewöhnlichen Aufpaffer und listigen Presser zu entziehen. (Schluß folgt.)

Mannheim. Gegen den Vorwurf, daß die 14. deutsche Lehrerversammlung eine konfessionslose gewesen sei, bemerkt unter Andern die Bad. Schulztg.: „Diese Konfessionslosigkeit gereicht der Mannheimer Lehrerversammlung zum Lobe und zur Ehre. Die Konfessionseiferer von Profession behaupten, es lasse sich keine Religion denken ohne Konfession, und noch weniger sei ein nicht konfessioneller Religionsunterricht denkbar. Dies mag subjektiv richtig sein; aber wir fragen: War denn der Religionsunterricht, welchen die Apostel vom Herrn erhielten, auch konfessionell, und wenn, welcher Konfession von den jetzt bestehenden, von welchen jede das allein Richtige haben will und behauptet, daß man nur in ihr selig werden könne, hat denn Christus angehört? Welche hat er gestiftet? In welcher hat er unterrichtet? Läßt sich denn dasjenige, was der Herr lehrte, nicht rein so denken und auffassen, wie er es lehrte und ohne die später dazu gekommenen konfessionellen Zuthaten? — Wahrhaftig, wenn er jetzt wieder käme und gerade so wieder lehren wollte, wie er vor 18 Hundert Jahren gelehrt hat, so würden ihm unsere Konfessionseiferer die Thüre weisen, als einem konfessionslosen Lehrer.“ Läßt dieser Ausspruch nicht viel zu denken übrig?

Druckfehler in No. 50. Statt „gegen Beurtheilung“ l. ganzen Bedeutsamkeit, st. „enblich verständig“ l. enblich, verständig.

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Thurgau. Boshard, Secretär-Büch.

Umschreibung von Lehrer- Stellen.

Die Landtöchterchule in Zürich soll auf künftigen Frühling zu einer höhern Töchterchule reorganisiert werden. Zwei Hauptlehrerstellen sind zu besetzen.

- I. Eine Stelle wesentlich für den Sprach-Unterricht im Deutschen, Unterricht in den Realien, im Zeichnen und Schreiben.
 - II. Eine Stelle wesentlich für Unterricht in französischer und englischer Sprache. Unter Umständen kann auch Fächer Austausch zwischen beiden Stellen stattfinden.
- Jahresbesoldungen v. 2500 bis 3500 Fr.
Anmeldungen bis den 25. Januar 1864 bei Hrn. Kappeler, Präsidenten der Gesellschaft der Landtöchter-Schule in Zürich, bei welchem auch nähere Auskunft zu erhalten ist.
Zürich, den 13. Dezember 1863.
Die Vorsteherchaft der Landtöchterchule.

Nächster Tage wird der 4. Jahrgang der Bildungsquellen für Jung und Alt.

vollendet und an die verehrl. Familien und Schulbibliotheken verandt. Der 5. Jahrgang wird ebenfalls 12 Hefte mit 4 gelungenen, großen Kunstblättern bieten, nebst manchen Illustrationen im Texte, für den Preis von vier Franken. Bestand und Fortgang dieses pädagogischen Blattes lassen auf ferneres Gedeihen desselben hoffen, um so mehr, da in der Folge ein bewährter Seminarlehrer einen Lehrgang im Französischen für solche ausarbeitet, die gerne die dahierige Lücke in ihrer Bildung ausfüllen möchten. Besondere Anpreisungen halten wir für überflüssig. Dagegen ladet höflichst zur Einsichtnahme und zu Bestellungen ein

Der Herausgeber und Verleger

J. B. Feierabend in Kreuzlingen.

Den Jugendbibliotheken

empfehlen wir unser großes Lager von **Jugend- und Unterhaltungsschriften** und sind gerne bereit, eine Auswahl zur Durchsicht mitzutheilen. Die beliebten Schriften von Franz Hoffmann, Ferd. Schmidt, G. A. Staudenmeyer, Louise Bichler, W. Zimmermann, H. v. Schubert sind stets vollständig bei uns zu haben.

Meyer & Beller in Zürich.

Im Verlage von Karl Weiß, Buchdrucker in Horgen, sind erschienen:

Gesang-Unterricht in der Volksschule. In seiner notwendigen Beschränkung auf das Wesentliche als bildender Volksunterricht dargestellt von H. R. Rüegg, Seminardirektor in Münchenbuchsee. 2 Theile. Preis: 3 Fr.

Liedergärtchen. Eine Sammlung einstimmiger Lieder nebst einleitenden Uebungen. Für die erste Stufe der Volksschule methodisch bearbeitet von demselben Verfasser. Parthienpreis: 10 Cts.

Liederfreund. Eine Sammlung zweistimmiger Lieder nebst einleitenden Uebungen. Für die zweite Stufe der Volksschule methodisch bearbeitet von demselben Verfasser. Parthienpreis: 15 Cts.

Liederhalle, 1. und 2. Heft. Eine Sammlung dreistimmiger Lieder. Für die dritte Stufe der Volksschule, herausgegeben von demselben Verfasser. Parthienpreis: 15 Cts. per Heft.

Neujahrsblätter. Für die jugendliche Jugend. Herausgegeben von demselben Verfasser. Parthienpreis 8 Cts.

Neue Folge der Jugendlieder, für drei ungedruckte Stimmen von J. J. Schöch. Parthienpreis: 15 Cts.

Liederkrantz Eine Auswahl dreistimmiger Gesänge für Sekundar- und Singchulen. Herausgegeben von K. Weiß, Lehrer in Horgen. Parthienpreis: 10 Cts.

Methodisch ausgearbeiteter **Stufengang für die Aufgabübungen** in der Real- und Repeatingchule von J. Baumann, Lehrer in Horgen. Preis: 1 Fr. 40 Cts.

Leitfaden für den **geographischen Unterricht** an Sekundar- und Mittelschulen von J. Schappi, Erziehungs Rath. 1. bis 3. Kurs. 1 Fr. 80 Cts.

Merkmale aus der Fries'schen Lehrplanschau, herausgeg. v. J. Schappi. 60 Cts.

Eine Stimme aus der Schulstube über Scherr's Sprachlehrrmittel für die zürch. Elementarschule. Ein Beitrag zur Lösung der Frage betreffend die besondern Dent- und Sprechübungen des neuen Lehrplans. Von J. J. Bänninger, Elementarlehrer in Horgen. Preis: 35 Cts.

Bei Meyer und Beller in Zürich in erschienen

Aufschauungs-, Denk- und Sprechübungen

für die erste Elementarklasse

von **H. P. Bosphard.**

(Beschreibender Theil.)

8°. geb. Fr. 1. 80 Rappen.

Literarische Anzeige.

Soeben ist erschienen und bei Unterzeichnetem zu beziehen:

Festbüchlein für untere und obere Primarschüler.

Herausgegeben von einem Verein zürcherischer Lehrer.

In zwei Heften. Zwölfter Jahrgang. Mit Holzschnitten geziert von J. C. Bachmann. Einzeln 20 Cent.

Eduard Willner, Buchbinder,
obere Badergasse 534 in Zürich.

Pestalozzi's Leben und Ansicht.

bisheriger Preis Fr. 10. 75 für nur Fr. 3.

Wir haben uns entschlossen, das wohlberühmte Werk

„**Pestalozzi's Leben und Ansichten** in einem wortgetreuen Auszuge aus sämtlichen von Pestalozzi herrührenden Schriften dargestellt von R. Christoffel. Mit 2 Kupfern“, welches Fr. 10. 75 Cts. kostet, den Lehrern in der Schweiz, soweit der kleine Vorrath reicht, für Fr. 3. abzugeben.

Wir laden zu Bestellungen ein, und bitten auch die Herrn Seminar-Direktoren, den Böglingen diese Vergünstigung mitzutheilen. Anstalten, welche größere Partien bestellen, legen wir auf Verlangen für ganz arme Böglinge Exemplare gratis bei.

Meyer und Beller in Zürich.

Meyer und Beller's Buchhandlung

ladet zum Besuche ihrer

Weihnachts-Ausstellung von Festgeschenken aller Art

ein, darunter namentlich

Neue Erscheinungen für 1864.

Heyden, das Wort der Frau.

Lurus-Ausgabe in prachtvollem Einband.

Mafius, Naturstudien.

Neue Ausgabe mit Illustrationen.

Düsseldorfer Künstleralbum. — Träger, Stimmen der Liebe. — Körner's Beyer und Schwert. — Deutsche Lieder in Volks Herz und Mund. — Richter's Prachtwerke. — Prachtbibeln. — Klassiker. — Miniaturausgaben. — Jugendchriften. — Bilderbücher.

Kataloge stehen auf gefälliges Verlangen gratis zu Diensten.

Schiller's Gedichte.

Sublänms-Pracht-Ausgabe mit photogr. Illustrationen.

Deutsche Kunst in Bild und Wort.

Illustriertes Prachtband.